
KAPITEL I WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (12) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

[...]

(7) Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 ~~bis 46g – 48s~~ KWG, ~~mit Ausnahme von Maßnahmen nach §§ 48a, 48j, 48k KWG,~~ sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(8) ~~Aufspaltung der Rechte und Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung~~ Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen

~~Partielle Nichtübertragung von Rechten und Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung infolge des Erlasses einer Maßnahme nach §§ 48a, 48j, 48k KWG gegenüber dem Clearing-Mitglied, oder jede partielle Nichtübertragung von Eigentum, Rechten, Verbindlichkeiten oder Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen nach ausländischem Recht. Der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 36 bis 39 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“), der Erlass einer Abwicklungsanordnung in Bezug auf~~

ein Clearing-Mitglied nach § 136 SAG, die ein Abwicklungsinstrument nach §§ 89, 90 oder 107 SAG anordnet, oder der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 78, 79, 82, 83 oder 84 SAG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach ausländischem Recht.

[...]